Georg Lohmann

Zivilgesellschaft und Bürgertugenden[1]

Sie alle haben wohl noch die bewegenden Bilder der Flutkatastrophe in Erinnerung. Beeindruckend waren nicht nur die erschreckenden Bilder der Verwüstungen, beeindruckend waren dann auch die gemeinsamen Anstrengungen der von den Fluten Geschädigten, der Anwohner und der vielen freiwilligen und organisierten Helfer, weitere Überschwemmungen und Schäden zu verhindern oder schließlich, nachdem die Wassermassen zurückgegangen sind, die Überflutungsschäden zu beheben, und ein erstes Weiterleben zu ermöglichen. Viel ist, von Politikern und in den Medien, vom wiedererweckten Gemeinsinn die Rede gewesen. Dass Tausende nächtelang und tagelang zusammengearbeitet haben, in gemeinsamen Anstrengungen Sandsäcke gefüllt, transportiert und dann zu Schutzwällen aufgestapelt haben, war ein beeindruckendes Bild für Gemeinsinn. Der einzelne Bürger wurde von einer Gefahr überrascht, der er nicht allein gewachsen war, nur zusammen war es möglich, Hilfe zu bringen, Schäden zu minimieren oder zu verhindern. Wenn Sie so wollen, ein beeindruckendes Zeichen von funktionierender Zivilgesellschaft und Bürgertugenden. Beides also scheint, wenn es darauf ankommt, im Land vorhanden zu sein und damit könnte ich meinem Vortrag eine positive Stimmung geben.

Sie wissen aber auch, dass dieses Lob des wiedererwachten Gemeinsinnes im Kontrast steht zu den langen und häufigen Klagen über die Ellenbogengesellschaft, über den herrschenden Egoismus („Jeder denkt an sich, nur ich denke an mich"), über die Politikverdrossenheit und den Rückzug der Bürgerinnen und Bürger in ihre bloß privaten Belange. Sie wissen wahrscheinlich auch, dass die Politikwissenschaft schon seit längerem von völlig paradoxen Anforderungen unserer modernen, durch Medien geprägten Demokratie spricht: Auf der einen Seite wird, besonders in Sonntagsreden, der aktive, gemeinwohlorientierte engagierte und kompetente Bürger gefordert, auf der anderen Seite funktioniert „die Politik" so, dass dem Bürger zunehmend nur die Rolle des Konsumenten, des medial berauschten und unterhaltenen Zuschauers zugemutet wird, ja dass, allen Versicherungen zum Trotz, oftmals die Bürgerbeteiligung eher als störend denn als unbedingt nötig empfunden wird. Das politische Tagesgeschäft spaltet sich in Experten und Publikum, jeder kann zwar bei allem mitmachen, aber zumeist nur in der Rolle eines Teilnehmers des passiven Publikums. Wo Bürger aktiv sind, handelt es sich zumeist um eine Rückeroberung eines öffentlichen Handlungsraumes, um eine neue Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Institutionen, mit zumeist anonymen Entscheidungsprozessen, und den ihnen ausgesetzten betroffenen Bürgern.

Ich möchte vor diesem Hintergrund mein Thema „Zivilgesellschaft und Bürgertugenden" behandeln. Meine These wird sein, dass der engagierte, gemeinwohlorientierte und in diesem Sinne tugendhafte Bürger nicht durch Appelle aus seinem Dornröschen-

schlaf geweckt werden kann, sondern dass es dafür eines relativ komplexen Zusammenspiels von Bürgerrechten, demokratischen rechtlich verfassten Institutionen und zivilen gemeinsamen Aktivitäten bedarf, welche erst durch die Bewältigung von Herausforderungen dazu führen, dass die Bürger ihr öffentliches und politisches Engagement gewissermaßen verinnerlichen und als eine feste Charakterhaltung erwerben. Dabei gehe ich davon aus – und das wäre freilich das Thema eines anderen Vortrages – dass Bürgertugenden nicht das Herzstück der modernen Demokratie sind, dass diese vielmehr so gebaut ist, dass sie weitgehend in ihrem Funktionieren von den Leistungen tugendhafter Bürger entlastet ist. Die moderne Demokratie setzt nicht tugendhafte Bürger voraus, sondern sie funktioniert auch dann, wenn die Bürger eher lasterhaft sind und als Egoisten eher nur ihr privates Wohl verfolgen. Aber sie funktioniert unter diesen Umständen mehr schlecht als recht. Die modernen, anonymen und formalen demokratischen Verfahren der Meinungs- und Entscheidungsbildung können die Leistungen selbstbewusster demokratischer Tugenden nicht ersetzen, sondern nur entlasten. Eine Demokratie funktioniert um so besser, je mehr sie durch die entgegenkommenden Leistungen tugendhafter Bürger geprägt wird, und die relevanten Bürgertugenden entwickeln sich um so besser, je mehr sie sich in zivilgesellschaftlichen Aktivitäten betätigen und entwickeln können.

Ich möchte Ihnen diese Thesen nun in mehreren Schritten verdeutlichen. Zunächst rufe ich noch einmal die Anlässe in Erinnerung, die den Begriff Zivilgesellschaft in letzter Zeit aktuell gemacht haben und skizziere einige Hinweise zur seiner Begriffs- und Ideengeschichte (I). Ich möchte Ihnen dann (II) ein normatives Modell einer gesellschaftsinternen Zivilgesellschaft vorstellen und dann abschließend (III) meine These zum Verhältnis von Zivilgesellschaft und Bürgertugenden erläutern.

I Aktualität und Geschichte von „Zivilgesellschaft“

Der Begriff „Zivilgesellschaft“ fungiert als eine Art vereinfachende Selbstbeschreibung, mit der die Gesellschaft auf sich einwirken will. Um Demokratisierungsprozesse zu fördern, in Deutschland insbesondere um Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Politikverdrossenheit zu bekämpfen, soll die Zivilgesellschaft gestärkt werden. In den Umbruchphasen in Osteuropa, in der Auflösung der „realsozialistischen“ Staaten spielten zivilgesellschaftliche Aktivitäten eine entscheidende Rolle (vgl. Klein 2001). Zivilgesellschaft wurde hier verstanden als ein freiwilliger Zusammenschluss von einzelnen Bürgern und gesellschaftlichen Gruppierungen (wie (freie) Gewerkschaften, Kirchen, Künstlervereinigungen, Wissenschaftler etc.), die *gegen* den staatlichen (leninistischen) Staats- und Parteiapparat einen neuen Gesellschaftsvertrag anstrebten. Ein zweiter, wesentlicher Grund für die Aktualität des Konzeptes der Zivilgesellschaft liegt in den Bestrebungen, Funktionsdefizite des demokratischen Sozialstaates zu kompensieren oder zu bekämpfen. Den erschöpften und in die Krise gekommenen Sozialstaat sollen zivilgesellschaftliche Aktivitäten entlasten: So sollen unter dem Schlagwort einer „neuen Subsidiarität“ sozialstaatliche Leistungen auf pri-

vate und freiwillige Institutionen und Vereinigungen verlagert werden. Zugleich hoffte man durch eine Stärkung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten den passiven Bürger in einen aktiven, engagierten Demokraten zurückzuverwandeln. Im Konzept der Zivilgesellschaft vermischen sich so höchst unterschiedliche historische und politische Intentionen.

In ideengeschichtlicher[2] Hinsicht sind es besonders drei Einflüsse, die gegenwärtig von Bedeutung sind:

1) Ein erster Bedeutungsaspekt geht auf John Locke (Ausg. 1974) zurück, und betont mit „Zivilgesellschaft" den vorpolitischen Zusammenschluss der Bürger, die ihre (negative) Freiheit, ihr Leib und Leben und ihre privaten, durch Handel und Industrie entwickelten Eigentumsverhältnisse gegen staatliche Willküreingriffe durch gleiche Rechte schützen.
2) Ein zweiter Aspekt geht auf Montesquieu (Ausg. 1965) und mit einigen neuen Akzentuierungen auf Tocqueville (Ausg. 1985) zurück, und meint mit „Zivilgesellschaft" ein Netzwerk von rechtlich geschützten, aber von staatlichen Stellen unabhängigen Körperschaften, die das Gleichgewicht in Montesquieus Modell der Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung sichern, oder in Tocquevilles kritischer Analyse der Demokratie in Amerika als „freie Assoziationen" der notwendigen „Wertebildung und Werteverankerung von Bürgertugenden" dienen.
3) Ein dritter Aspekt schließlich lässt sich auf Antonio Gramsci (1991)[3], Hannah Arendt (1985) und Jürgen Habermas (1992, S. 399ff.) zurückführen, die mit „societá civile" bzw. „Zivilgesellschaft" den „öffentlichen Raum" hervorheben, in dem die Bürger in Gruppierungen und Vereinigungen ihre öffentliche und um die hegemoniale Bestimmung konkurrierende Meinungs- und Willensbildung durchführen. Die so in Konflikten, Kämpfen und Diskussionen entstehende zivile Öffentlichkeit verhält sich gleichermaßen kritisch gegenüber den ökonomischen wie politisch-staatlichen Bereichen.

Diese ideengeschichtlichen Aspekte scheinen in der gegenwärtigen Diskussion besonders bedeutungsvoll. Sie machen aber schon klar, dass man den Begriff „Zivilgesellschaft" in zwei sehr unterschiedlichen Weisen verwenden kann: Einmal meint man damit die umfassende Konstitutionsebene von Gesellschaft, insbesondere von Verfassungen (so z.B. Rödel 1996, Frankenberg 1997, Habermas 1992). In dieser Verwendungsweise ist „Zivilgesellschaft" ein normativer Begriff für die *ganze* Gesellschaft.[4] Diese Verwendung sieht sich häufig dem Vorwurf ausgesetzt, eine schlechte Idealisierung zu unterstellen oder zu fördern. In anderen Verwendungsweisen ist mit „Zivilgesellschaft" ein gesellschafts*internes Zwischenreich* gemeint, das aber nicht ein wohlumgrenztes Teilsystem darstellt, sondern eher ein vermittelndes Geflecht zwischen und in den gesellschaftlichen Funktionssystemen bildet. Durch bestimmte Eigenschaften ausgewiesen, strahlt es normativ in die anderen Teilbereiche (oder Funktionssysteme) einer Gesellschaft aus. Ich möchte mich im Folgenden auf diese gesellschaftsinterne Bedeutung konzentrieren (und die gesellschaftsumfassende Bedeutung nur gelegentlich streifen.)

Man kann den Begriff „Zivilgesellschaft“ als eine strukturelle Beschreibung der weitgehend informellen, zum Teil aber auch über Mitgliedschaften organisierten, komplexen Art verstehen, wie Bürger, vermittelt über unterschiedliche Zusammenschlüsse (von informellen Gemeinschaften bis zu organisierten, nicht-staatlichen Interessenvertretungen), ihre Anliegen organisieren oder zum Ausdruck bringen. In dieser deskriptiven Bedeutung ist der Begriff politisch neutral, umfasst sowohl rechte Bürgerbewegungen wie linke Vereinigungen. Von den erwähnten ideengeschichtlichen Einflüssen auf den Begriff her wird aber deutlich, dass der Begriff zumeist normativ verwendet wird und gemeint ist. Dabei ist für die Bestimmung des normativen Gehalts des Begriffes sein Verwendungskontext zu berücksichtigen. Die folgende, normativ orientierte Begriffsbestimmung ist an den Anforderungen orientiert, die erfüllt sein müssen, wenn zivilgesellschaftliche Aktivitäten eine im Prinzip schon konstituierte Demokratie verbessern wollen.

II Ein normatives Modell einer gesellschaftsinternen Zivilgesellschaft

Ich schlage vor, dass wir mit dem Ausdruck „Zivilgesellschaft“ ein Zusammenwirken und einen Zusammenhalt von *friedfertigen* und *freiwilligen* Gemeinschaften von Bürgern in einer Demokratie meinen, die um bestimmter, *gemeinsamer* Ziele willen *öffentlich* tätig sind. Ihrer Struktur nach ist die Zivilgesellschaft eine *Gemeinschaft von Gemeinschaften*, die einzelnen Bürger treten in ihr jeweils in der Rolle eines Mitglieds auf, und entsprechend haben die charakteristischen Eigenschaften sowohl einen gemeinschaftsinternen Aspekt, wie einen externen, die Beziehung zu anderen Gemeinschaften, zur Gesellschaft und zum Staat regelnden Aspekt. Es geht also um ein Zusammenwirken von Gemeinschaften von Bürgern, die durch 4 Kennzeichen bestimmt sein sollen: friedfertig, freiwillig, öffentlich und gemeinschaftlich, d.h. bestimmte gemeinsame Anliegen verfolgend. Diese Kennzeichen bestimmen sich auch wechselseitig, aber ich will sie hier zunächst der Reihe nach behandeln.

1. Friedfertigkeit

Dass eine Zivilgesellschaft friedlich ist, heißt nicht, dass es in ihr nur harmonisch zugeht, oder dass sie gar nur konsensuelle Aktivitäten zulässt, d.h. dass sie nur Übereinstimmung, Einverständnis und Konsens praktiziert. Im Gegenteil: Die Zivilgesellschaft ist der Ort, wo Bürger ihre vielfältigen Konflikte, Streitigkeiten und Interessengegensätze austragen. Sie machen das freilich, und das kennzeichnet ihre Friedfertigkeit, ohne Gewaltanwendung (daher auch der geläufige Gegensatz von „zivil“ und „militärisch“[5]). Aber Friedfertigkeit ist *nicht nur negativ als Ausschluss von Gewaltanwendung* definiert, sondern *auch positiv als Bereitschaft, den andern als gleichberechtigten Mitbürger anzuerkennen*. Der Verzicht auf die Möglichkeit, eigene Interessen notfalls mit Gewalt durchzusetzen, ist für die einzelnen, an Mehrung des eigenen Wohls interessierten Bürger, nur dann akzeptabel, wenn sie unterstellen können, dass

auch alle anderen sich an diesen Verzicht halten. Diese Unterstellung eines wechselseitigen Gewaltverzichts wird positiv begründet in der Anerkennung der anderen als gleichberechtigte Bürger, d.h. als Mitbürger mit gleichen Rechten. Dieses Modell eines friedlichen, auf gleichen, konventionellen Rechten beruhenden bürgerlichen Zusammenlebens hatte John Locke für die erste Phase des vorstaatlichen Naturzustandes entworfen. Lockes Modell ist zugleich einer der Entstehungskontexte der Menschen- und Bürgerrechte. Letztlich also weist der Charakter der Friedfertigkeit der Zivilgesellschaft auf die vorstaatlichen, moralisch begründbaren Menschen- und Bürgerrechte hin.

Die Friedfertigkeit der Zivilgesellschaft basiert auf der konventionellen[6] und moralischen Anerkennung des Einzelnen als gleichberechtigten Bürger, d.h. als Träger von vorstaatlichen Menschen- und Bürgerrechten (vgl. hierzu Lohmann 1998). Sie kann sich aber bei gesellschaftsinternen zivilen Aktivitäten auf eine positive Rechtsordnung stützen, die normativ die gleichen subjektiven Grundrechte für alle beinhaltet, und die damit auch festlegt, was strukturell und deskriptiv unter einer (gesellschaftsinternen) Zivilgesellschaft als dem Netzwerk von Bürgervereinigungen zu verstehen ist. Zivilgesellschaft in diesem Sinne und modernes Recht bedingen und stützen einander wechselseitig. Es ist daher bei der Betrachtung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten immer auch der rechtliche Kontext mit zu beachten.

2. Freiwilligkeit

Das Kennzeichen der Freiwilligkeit meint zunächst, dass die Mitgliedschaft in den bürgerlichen Vereinigungen freiwillig ist. Es wäre aber zu eng gefasst, wenn man darunter nur den freiwilligen Eintritt verstehen würde. Es gibt eine ganze Reihe von Gemeinschaften, in die wir nicht freiwillig eintreten, sondern in denen wir uns (durch Geburt oder durch institutionelle Vorschriften) vorfinden. Freiwilligkeit meint in diesen Fällen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, aus der jeweiligen Gemeinschaft auszutreten.

Freiwilligkeit ist aber nicht nur notwendige Bedingung für den Status der Mitgliedschaft, auch die Tätigkeiten der Mitglieder in Ausübung ihrer Mitgliedschaft sollen freiwillig geschehen, d.h. – zunächst negativ – ohne äußeren Zwang und – dann aber auch positiv – auf Grund eigener Motivation. Solange eine Gemeinschaft nur unmittelbare Interessen ihrer Mitglieder verfolgt, kann die Motivation zumeist unterstellt werden. Aber jeder kleine Verein, jede Gruppierung einer Bürgerbewegung muss Aufgaben organisieren, die über die unmittelbaren Eigeninteressen ihrer Mitglieder hinausgehen; das fängt bei der Frage an, wer das Amt eines Kassenwartes oder Vorstandes übernimmt, wer zum nächsten Treffen die Einladungen verschickt, bis zu den leidlichen Fragen, ob der nächste Abend wieder mit Gruppenarbeit verbracht werden soll. Als Basis der Freiwilligkeit reicht es daher keineswegs aus, dass kein äußerer Zwang besteht, und es scheint auch nicht auszureichen, nur unmittelbar eigene Interessen zu

verfolgen. Hinzukommen muss noch eine freiwillige Bereitschaft, sich auch für Gemeinbelange einzusetzen. Und dies nicht nur sporadisch und je nach Lust und Laune, sondern verlässlich und kompetent. Die traditionelle Bezeichnung für derart gefestigte Haltungen ist „Tugend". Die Freiwilligkeit der zivilgesellschaftlichen Aktivitäten resultiert in einer ganzen Reihe von Bürgertugenden, in der Ausbildung von Bürgersinn oder Gemeinschaftsengagement. Tocqueville hatte daher durchaus Recht, wenn er die „freien Assoziationen" der Zivilgesellschaft als die „Schulen der Demokratie" bezeichnete, in denen die Bürger eine habitualisierte und affektiv besetzte Einstellung zum Gemeinwohl entwickeln, und eine Reihe von Bürgertugenden – wie Gemeinorientierung, Einsatzbereitschaft, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, aber auch Toleranz und Zivilcourage – entwickeln *können*.

3. Öffentlichkeit

Das Kennzeichen der Öffentlichkeit schließt (negativ) zunächst private Vereinigungen wie Familien, aber auch Geheimbünde, elitäre Zirkel mit nur für Insider verstehbaren Anliegen oder politische Avantgardeparteien als *typische* zivilgesellschaftliche Vereinigungen aus. „Öffentlichkeit" meint hier, dass auch die inneren Strukturen und Handlungsabläufe prinzipiell öffentlich sind, d.h. dass sie auch dann noch als solche vollzogen werden können, wenn sie öffentlich werden. Dabei mag es relative Schranken zwischen einer gemeinschaftsinternen und einer externen Öffentlichkeit geben, im Prinzip aber ist jede zivile Öffentlichkeit nach außen hin durchlässig. Die Öffentlichkeit von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen bezieht sich daher *formal auf alle* Bürger einer Zivilgesellschaft.

Aber mit „Öffentlichkeit" ist nicht nur das formale Medium wechselseitiger und für alle im Prinzip zugänglicher Kenntnisnahme und Mitteilungsfähigkeit gemeint, mit „Öffentlichkeit" ist auch der offene Raum der gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung gemeint. Sie ist der Ort jener „kommunikativen Macht", die Jürgen Habermas im Anschluss an Hannah Arendt als Grundlage seiner Konzeption einer deliberativen Demokratie (vgl. dazu Gerstenberg 1997) versteht. Verhandelt und diskutiert werden hier gemeinsame Wertüberzeugungen, Präferenzen und Entscheidungen, überprüft werden Tatsachenbehauptungen und moralische Imperative, befragt werden Herrschaftslegitimationen und die Auswirkungen staatlichen Verwaltungshandelns etc. In dieser Hinsicht kann die zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit auch den Anspruch zur Geltung bringen, konstitutive Grundlage von Verfassungen zu sein und versteht sich so in jenem ganzheitlichen, gesellschaftsumfassenden Sinn, der oben angesprochen wurde. Der Form nach sind diese Meinungs- und Willensbildungsprozesse ein Kampf um die kulturelle Hegemonie, um die Bestimmungsmacht öffentlich bedeutungsvoller Wertungen und Begriffsbestimmungen. Dieser Streit hat als Akteure die diffuse und anonym gestaltete *öffentliche Meinung* und die Meinungsbildung in der *veröffentlichten Meinung*, mit den Meinungsmedien und mit den in Parteien artikulierten politischen Entscheidungen. Die zivilgesellschaftlichen Akteure, also Gruppierungen und mehr

oder weniger stark organisierte Vereinigungen und Verbände, wirken in die Öffentlichkeit hinein, die sie zugleich mit ihren Vorschlägen, Entwürfen, Kritiken, Demonstrationen und Manifestationen beeinflussen.

Habermas spricht davon, dass die zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit als kritische Instanz in einem permanenten Belagerungszustand den staatlichen Instanzen gegenüber sich befindet. Diese sind nämlich, zumindest in funktionierenden Demokratien, auf die freiwillige Zustimmung einer bürgerlichen Öffentlichkeit als Legitimitätsquelle angewiesen. Auf diese Weise macht die dezentrierte zivile Öffentlichkeit jene „kommunikative Macht" gegenüber den vermachteten institutionalisierten Verfahren staatlichen Handelns und den besondere Interessen verfolgenden marktwirtschaftlichen Prozessen gelten, die Hannah Arendt nur der republikanischen Versammlung freier Bürger zutraute.

4. Gemeinschaftlichkeit

Das Kennzeichen Gemeinschaftlichkeit meint zunächst, dass man nicht eigentlich als unmittelbare Einzelperson Akteur in einer Zivilgesellschaft ist, sondern dass der einzelne Bürger jeweils als Mitglied einer Gruppierung oder aber in einer öffentlich bestimmten Rolle in der Zivilgesellschaft auftritt. Die Zivilgesellschaft ist ein Zusammenwirken von Gemeinschaften, nicht eine Gemeinschaft von Individuen, der Einzelne nimmt (in der Regel) an ihr vermittelt über Gemeinschaften teil. Dieser Punkt ist herauszuheben, denn so lässt sich die zivilisierende Funktion der Zivilgesellschaft auf den Einzelnen, wie wir oben am Beispiel der Entstehung von Bürgersinn gesehen haben, auch plausibel machen. Auf der anderen Seite, und auch das ist hervorzuheben, bezieht sich die wechselseitige Achtung, wie sie in den vorstaatlichen Menschen- und Bürgerrechten ausgedrückt ist, auf den einzelnen Bürger, nicht auf eine Gemeinschaft als ein Kollektivsubjekt. Die grundlegenden Rechte sind Rechte von Einzelnen, als Menschenrechte sind sie sogar ganz unabhängig von jeder besonderen Mitgliedschaft, die der einzelne Mensch ausübt. Die Zivilität, obwohl sie nur vermittels von Gemeinschaften hergestellt werden kann, hat doch nicht *die* Gemeinschaft als solche zum Ziel, sondern eben den Schutz und die Förderung der einzelnen Personen.

Ist diese Grundlage einmal gegeben, gibt es nun ganz unterschiedliche Gemeinschaften, je nach den Zwecken, die gemeinsam verfolgt werden. Die gemeinsamen Anliegen können nun mehr oder weniger *partikular* sein, oder sie sind, ebenfalls mehr oder weniger, *generell und universal* ausgerichtet. Dabei kann man einen *internen Partikularismus,* der sich auf das Wohl einer beschränkten Anzahl von Mitgliedern bezieht[7], von einem *externen Partikularismus,* der das Wohl von einigen Nichtmitgliedern betrifft[8], unterscheiden. Ebenso können die Gemeinschaftsaktivitäten sich nur auf alle Mitglieder einer Gemeinschaft, auf alle Bürger einer (nationalstaatlichen) Gesellschaft oder noch abstrakter auf alle Menschen ausrichten. Man kann nun keineswegs sagen, dass nur die universell ausgerichteten Aktivitäten die moralisch vorzüglichen sind. Es ist gerade eine besondere Eigenart der Zivilgesellschaft, dass in ihr, ohne dass es zu

rügen wäre, beschränkte und partikulare Anliegen verfolgt werden können. Im Gegenteil: Die Vielfalt und der spezifisch bunte Reiz des Netzwerkes von zivilen Verbänden, Organisationen, Gruppierungen und Vereinen ist nur dadurch zu erklären, dass erst die Beschränkung auf eine Besonderheit den gemeinsamen Tätigkeiten Sinn und Bedeutung verleiht. Es kann daher kein prinzipieller Einwand sein, dass die Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft zunächst ihr besonderes gemeinsames Anliegen verfolgen, und nicht etwa das „Große Ganze" immer und vorrangig im Auge haben.

Gleichwohl, es liegt eine nicht unerhebliche Gefahr im angenehmen und selbstbezogenen Partikularismus des Gemeinschaftslebens. Hier geht es um die Grenzziehung zwischen drinnen und draußen, um die Art und Weise, wie Inklusion und Exklusion geregelt werden, d.h. z.B., wie Vereinsmitglieder sich zu Nichtmitgliedern, wie Inländer sich zu Ausländern verhalten, ob Zugereiste Aufnahme finden können, usw. Nehmen wir die vorgenannten drei Kennzeichen hinzu, so wird klar, dass die Pflege des „Wir" nicht auf Kosten anderer „Wirs" gehen darf, dass die Grenzen durchlässig sein müssen und dass Mitglieder von „Ihr" die gleiche grundsätzliche Anerkennung verdienen wie die eignen Mitglieder. Und wir hatten betont, dass die zivile Öffentlichkeit nicht partikular beschränkt sein sollte. Aus alledem folgt für ein normatives Konzept der Zivilgesellschaft, dass ihr als einem offenen Netzwerk unterschiedlicher Gemeinschaften eine universelle Ausrichtung innewohnt, die letztlich alle Menschen in der gleichen Weise zu achten hat. Dieser universelle Zug der Zivilgesellschaft, der sie letztlich zu einem globalen Netzwerk macht, transzendiert auch den notwendigen Partikularismus jeder bestimmten (in der Gegenwart nationalstaatlichen) Demokratie.

Auf einen wichtigen Punkt kann ich an dieser Stelle nur hinweisen. Die Gemeinschaftsorientierung der zivilgesellschaftlichen Gemeinschaften ist auch eine Quelle von Solidarität. Solidarität, verstanden als die Bereitschaft zu wechselseitiger Hilfe und Unterstützung, *kann* auf gemeinsamen Wertüberzeugungen beruhen, und oftmals wird die Zivilgesellschaft verstanden als Motivationsquelle für eine bestimmte Art – einer der Idee der „Brüderlichkeit" verpflichteter – wohltätiger Solidarität (vgl. Bayertz 1998, S. 15ff.). Solidarität muss freilich nicht nur als Ausfluss von freiwilliger (Bürger-) Tugend verstanden werden, sondern kann auch gefordert sein, wenn es um bestimmte moralische Hilfs-Pflichten und um das Geltendmachen von sozialen Rechten geht. Hier meint „Solidarität" die Unterstützung anderer bei ihrem Kampf um legitime Ansprüche (und ggf. Rechte) (vgl. ebd., S. 40ff.; Wildt 1998). Gerade in Hinsicht auf die oben angesprochenen Probleme einer Erosion des Sozialstaates erscheint es daher problematisch, die Zivilgesellschaft nur als Quelle freiwillig gewährter und privat organisierter Solidarität zu sehen, wie es in Theorien der „Subsidiarität" oftmals geschieht oder unterstellt wird. Darin ist oft nur eine „Verlagerung sozialstaatlicher Leistungen und Dienste auf die Familie und auf private Träger, insbesondere auf die großen Wohlfahrtsverbände zur Kosteneinsparung, aber auch zur institutionellen Entrechtung von Leistungsansprüchen" (Frankenberg 1997, S. 171) zu sehen. Insbesondere die damit einhergehende Umstellung von rechtlich einklagbaren Sozialleistungen auf freiwillig gewährte Hilfsleitungen bewirkt eine Überlastung der Solidaritätsressourcen einer Gesellschaft, eine Ent-

mündigung der Bürger und eine Funktionalisierung der Zivilgesellschaft als Kompensation sozialstaatlicher Mängelerscheinungen. Dem kann freilich eine andere Deutung von Subsidiarität entgegenwirken: Nach ihr soll mit einer „neuen Subsidiarität" (Sachße 1994) die Rolle freiwilliger Hilfsorganisationen und Selbsthilfegruppen gegenüber den sozialen Wohlfahrtsverbänden gestärkt werden. Hier fördert der Staat *indirekt* die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Vereinigungen und kann so die frei entstehenden Solidaritätsaktivitäten sowohl im Sinne des solidarischen Kampfes für die legitimen Rechte anderer wie im Sinne freiwilliger Hilfsleistungen für andere unterstützen. Die zivilgesellschaftlich mobilisierte Solidarität sollte als Verstärkung des Kampfes um soziale Rechte, nicht als Ersatzleistung für staatlicherseits zurückgezogene, rechtlich verbürgte Sozialleistungen angesehen werden.

Man kann und muss nun fragen, wie dieses normative Konzept sich zu seinen sozialen und ökonomischen Voraussetzungen verhält. Könnte man etwa sagen, Zivilgesellschaft sei nur etwas für ökonomisch abgesicherte Bildungsbürger? Ich glaube nicht. Schaut man auf ökonomisch begründete Widerstandsbewegungen oder soziale Protestbewegungen, so sind die spontanen Organisationsformen mehr oder weniger nach diesem normativen Modell beschreibbar. Ihr Erfolg ist freilich letztlich davon abhängig, dass aus zivilen Netzwerken tragfähige Organisationen und Institutionen entstehen. Und dafür sind sicherlich ökonomische und soziale Ressourcen notwendig und förderlich. So gesehen, lebt das zivilgesellschaftliche Netzwerk von Gemeinschaften natürlich von ökonomischen und sozialen Voraussetzungen, die es als solche nicht aus sich heraus kreieren kann. Eben deshalb habe ich auch von einem gesellschafts*internen* Begriff der Zivilgesellschaft gesprochen, damit ist *ein Aspekt* der Gesellschaft, nicht sie als ganze gemeint.

Weitere Fragen nach Deformierungen der Zivilgesellschaft und ihrem Verhältnis zu nicht-zivilen Vergemeinschaftungsformen muss ich hier offen lassen. Nicht alle Vereinigungen oder Gruppierungen von Bürgern sind Bestandteil der Zivilgesellschaft in dem hier vorgeschlagenen normativen Sinne. Wenn aber nicht, was sind sie dann und wie sähe z.B. ein ziviler Umgang mit fundamentalistischen oder rechtsextremistischen Gemeinschaften aus? (vgl. Böhm 2003, Butterwegge/Lohmann 2000)

III Zivilgesellschaft und Bürgertugenden

1) Eine funktionierende rechtsstaatliche Demokratie, die nur mit formalen Mitteln des Rechts auf sich einwirken kann, lebt von „entgegenkommenden Lebensformen". Zivile Fertigkeiten und Tugenden setzt die rechtsstaatliche Demokratie voraus, ohne sie, wenn sie fehlen, mit eigenen Bordmitteln vollständig herstellen zu können (vgl. Lohmann 2000).

Wir können uns das am Beispiel des Bürgerengagements bei Wahlen leicht verdeutlichen. Die moderne Demokratie lebt von der Unterstellung, dass die Bürger nach reif-

licher Überlegung und öffentlicher, gemeinsamer Diskussion aller Parteien sich für eine Partei oder einen Kandidaten entscheiden und dann entsprechend auch wählen. Das ist *eine* Bedingung dafür, dass die Mehrheitsentscheidung auch von der unterlegenen Minderheit als legitim akzeptiert werden kann. Gehen die Bürger zu einem relevanten Teil nicht wählen oder beteiligen sie sich nicht an den Wahldiskussionen oder würfeln sie bei ihrer Wahlentscheidung, so wäre, rein legal gesehen, die Wahl nicht anzufechten. Und es scheint kein legales rechtsstaatliches Mittel zu geben, das Verhalten der passiven, möglicherweise enttäuschten Bürger zu ändern. Das Wahlrecht ist keine Wahlpflicht und erst recht können mit Mitteln des formalen Rechts keine inneren Überlegungen oder Abwägungen erzwungen werden. Wenn die Bürger von sich aus nicht wollen, und es gibt keine äußeren Hindernisse, so ist zunächst mit Mitteln der formalen, rechtlich verfassten Demokratie nichts zu machen. Man muss gewissermaßen abwarten, ob der formalen Demokratie eine Bürgertugend entgegen- und zu Hilfe kommt. Genau diese Leistung soll die Zivilgesellschaft bringen. Als eine vorstaatliche, aber intern auf Demokratie ausgerichtete Veranstaltung soll sie die Bürger bewegen, aus sich selbst heraus Engagement und Bürgersinn zu entwickeln. Es wäre auch nicht ratsam, die Bürger ein wenig zu zwingen, ihren Bürgerpflichten auch nachzukommen.

Als mögliche Strategie erscheint mir hier nur eine *Politik der indirekten Förderung angemessen.* Faktisch wird das schon gemacht, z.B. lässt sich so die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Vereinen rechtfertigen. Wir können auch den Rechtsschutz der Mitglieder verbessern, man kann mit öffentlichen Geldern Vorhaben unterstützen, die offizielle Politik kann für die freien Assoziationen werben, etc. Wir könnten auch Programme für bezahlte Bürgerarbeit (evtl. mit Bonussystem oder Steuerermäßigungen) entwickeln. Die Gefahr dabei ist eine zu große Abhängigkeit der zivilgesellschaftlichen Vereinigungen von staatlichen Strukturen. Sie vertragen nämlich weder Paternalismus noch diktatorische Einschränkung oder staatliche Inszenierung und Funktionalisierung. Auch Umarmung kann eine Form des Erstickens sein. Die Grenze zwischen zu viel und zu wenig indirekter Förderung muss daher jeweils neu ausgehandelt werden, eben in der zivilen Öffentlichkeit, die dabei von ihrer Ungebundenheit lebt (vgl. Bericht der Enquete-Kommission 2002).

2) Meines Erachtens *müssen die zivilen Tugenden, die die Zivilgesellschaft tragen, erst gegen Widerstände,* seien es staatliche, seien es solche von ökonomischen oder anderen sozialen Gruppierungen, *erkämpft werden.* Meine These ist, dass die jeweils notwendige, besondere Prägung ziviler Bürgertugenden erst in dem Augenblick überhaupt klar wird, wo die jeweils besonderen Erfahrungen ihres Ausbleibens oder ihrer Verletzung gemacht werden. Tugenden erwirbt man nämlich erst durch den Prozess von *Erfahrungen,* in denen notwendig Enttäuschungen von vormaligen Erwartungen oder Überzeugungen verarbeitet werden. Das, scheint mir, ist der Unterschied zwischen Erlebnissen und Erfahrungen. *Nur erlebte* Veränderungen lassen alles so, wie es war oder ist: Man war dabei und hat schöne Erinnerungen (Fotos, Videos etc.). Erfahrungen (in diesem Sinne) macht man erst, wenn man sich dabei ändert, wenn

schmerzliche Wandlungsprozesse den, der etwas erfährt, auch selbst betreffen. Es muss zu einer Umschichtung und Veränderung der eigenen Präferenzen kommen, zu Lernprozessen, die erst nach und nach den jeweiligen Charakter prägen können, und die sich in begleitenden Affekten niederschlagen. Diese, für alle Tugenden geltenden Bedingungen ihres Erwerbs gelten auch für die zivilen Tugenden.

Im Sinne dieser Überlegungen ist das zu Anfang erwähnte Lob des Gemeinsinnes zwiespältig: Bei denen, die wirklich in ihren gemeinsamen Anstrengungen Gemeinsinn *erfahren* haben, oft so, dass sie vorher nicht an die wechselseitige Hilfe geglaubt haben, kann man annehmen, dass sich eine feste, auch affektiv verankerte Haltung herausgebildet hat. Wer das Ganze im Fernsehen mit*erlebt* hat, war sicherlich kurzzeitig betroffen und hilfsbereit, – das soll nicht geschmälert werden –, aber eine feste Haltung im Sinne einer Tugend des Gemeinsinnes wird daraus nicht.

Anmerkungen

1 Ich stütze mich hier auf meinen Aufsatz: Modell „Zivilgesellschaft" – Grundlagen, Eigenschaften und Probleme (Lohmann 2003, S. 11–29)

2 Hierzu und zu begriffsgeschichtlichen Angaben vgl. Lohmann 2003, S. 13ff.

3 Vgl. dazu: Kebir 1991; siehe auch Honneth 1992, S. 65f.

4 Letztlich auch bezogen auf die Weltgesellschaft. Zum Problem einer „globalen Zivilgesellschaft" siehe Klein 2001, S. 205ff.; Shaw 1998, S. 221ff.; Global Civil Society 2001.

5 Siehe hierzu auch Pollmann 2003.

6 Den konventionellen Charakter der Zivilgesellschaft betont Frankenberg 1997

7 Wie z.B. Schützenvereine, „gesellige Clubs", Kegelvereine und Sportvereinigungen, aber auch Selbsthilfegruppen und Bürgergruppen zur Pflege oder zum Schutz gemeinsamer Wohnanlagen , etc. pp.

8 Wie z.B. humanitäre Vereinigungen zur Unterstützung Bedürftiger, Freundschafts- und Patenschaftsvereinigungen zu Gunsten anderer usw.

Literatur

Arendt, H.: Macht und Gewalt. München/Zürich 1985

Bayertz, K.: Begriff und Problem der Solidarität. In: Ders. (Hrsg.): Solidarität. Frankfurt/M. 1998

Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements" des Deutschen Bundestag. In: Dies.: Bericht. Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Opladen 2002

Böhm, A.: „Zivilgesellschaft" – Polemik gegen ein Wundermittel. In: Lohmann, G. (Hrsg.): Demokratische Zivilgesellschaft und Bürgertugenden in Ost und West. Frankfurt/M. u.a. 2003, S. 139ff.

Butterwegge, Chr./Lohmann, G. (Hrsg.): Jugend, Rechtsextremismus und Gewalt. Analysen und Argumente. Opladen 2000

Frankenberg, G.: Die Verfassung der Republik. Frankfurt/M. 1997

Gerstenberg, O.: Bürgerrechte und deliberative Demokratie. Frankfurt/M. 1997

Global Civil Society 2001: Yearbook, ed. by Anheier, H./Glasius, M./Kaldor, M. Oxford University Press 2001

Gramsci, A.: Gefängnishefte. Hamburg 1991

Habermas, J.: Faktizität und Geltung. Frankfurt/M. 1992

Honneth, A., Soziologie. Eine Kolumne. Konzeptionen der „civil society". In: Merkur 514, (1992), S. 65f.

Kebir, S.: Antonio Gramscis Zivilgesellschaft. Hamburg, 1991

Klein, A.: Der Diskurs der Zivilgesellschaft. Opladen 2001

Locke, J.: Über die Regierung. Stuttgart 1974

Lohmann, G.: Menschenrechte zwischen Moral und Recht. In: Gosepath, St./Lohmann, G. (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt/M. 1998, S. 62–95

Lohmann, G.: Recht, Tugend und Demokratie. In: Magdeburger Wissenschaftsjournal 2/2000, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 2000, S. 21–26

Lohmann, G.: Modell „Zivilgesellschaft" – Grundlagen, Eigenschaften und Probleme. In: Ders. (Hrsg.): Demokratische Zivilgesellschaft und Bürgertugenden in Ost und West. Frankfurt/M. u.a. 2003, S. 11–29

Montesquieu, C.: Vom Geist der Gesetze. Stuttgart 1965

Pollmann, K.E.: Die Bedeutung des Widerstandes für die Zivilgesellschaft. In: Lohmann, G. (Hrsg.): Demokratische Zivilgesellschaft und Bürgertugenden in Ost und West. Frankfurt/M. u.a. 2003, S. 127-138

Rödel, U.: Vom Nutzen des Konzepts der Zivilgesellschaft. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 6. Jg., Heft 3/1996, S. 669–678

Sachße, Chr.: Subsidiarität: Zur Karriere eines sozialpolitischen Ordnungsbegriffs. In: Zeitschrift f. Sozialreform, 40. Jg. (1994), S. 717ff.

Shaw, M.: Die Repräsentation ferner Konflikte und die globale Zivilgesellschaft. In: Beck, U. (Hrsg.): Perspektiven der Weltgesellschaft. Frankfurt/M. 1998, S. 221ff.

Tocqueville, A. d.: Über die Demokratie in Amerika. Stuttgart 1985

Wildt, A.: Solidarität – Begriffsgeschichte und Definition heute. In: Bayertz, K. (Hrsg.): Solidarität. Frankfurt/M. 1998